

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen

die Stadt Visselhövede

und

die Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddungen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Neugliederung

- (1) Die Stadt Visselhövede und die Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddungen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf schließen sich zu einer Gemeinde mit der Bezeichnung Stadt Visselhövede zusammen.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde
 - a) Bleckwedel,
 - b) Buchholz,
 - c) Dreeßel ohne Hofstelle Fruchtenicht im Ortsteil Hainhorst,
 - d) Drögenbostel,
 - e) Hiddingen,
 - f) Jeddungen,
 - g) Kettenburg,
 - h) Lüdingen mit der Hofstelle Fruchtenicht im Ortsteil Hainhorst (bisher der Gemeinde Dreeßel zugehörig),
 - i) Nindorf,
 - j) Ottingen,
 - k) Rosebruch,
 - l) Schwitschen,
 - m) Wehnsen,
 - n) Wittorf

bildet künftig eine Ortschaft in der Stadt Visselhövede

- (3) Rechtsnachfolgerin der Stadt Visselhövede und der Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf ist die neue Gemeinde "Stadt Visselhövede". Sie ist ferner Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinde Visselhövede, des Volksschulzweckverbandes Visselhövede sowie der Interessentengemeinschaft für den Friedhof in Visselhövede.

§ 2

Bezeichnung und Grenzen der Ortsteile

- (1) Künftig wird bezeichnet das Gebiet der jetzigen Gemeinde
- a) Bleckwedel als Stadt Visselhövede/Ortschaft Bleckwedel,
 - b) Buchholz als Stadt Visselhövede/Ortschaft Buchholz,
 - c) Dreeßel ohne Hofstelle Früchtenicht im Ortsteil Hainhorst als Stadt Visselhövede/Ortschaft Dreeßel,
 - d) Drögenbostel als Stadt Visselhövede/Ortschaft Drögenbostel,
 - e) Hiddingen als Stadt Visselhövede/Ortschaft Hiddingen,
 - f) Jeddigen als Stadt Visselhövede/Ortschaft Jeddigen,
 - g) Kettenburg als Stadt Visselhövede/Ortschaft Kettenburg,
 - h) Lüdingen mit Hofstelle Früchtenicht im Ortsteil Hainhorst als Stadt Visselhövede/Ortschaft Lüdingen,
 - i) Nindorf als Stadt Visselhövede/Ortschaft Nindorf
 - j) Ottingen als Stadt Visselhövede/Ortschaft Ottingen,
 - k) Rosebruch als Stadt Visselhövede/Ortschaft Rosebruch,
 - l) Schwitschen als Stadt Visselhövede/Ortschaft Schwitschen
 - m) Wehnsen als Stadt Visselhövede/Ortschaft Wehnsen
 - n) Wittorf als Stadt Visselhövede/Ortschaft Wittorf
- (2) Die Grenzen der Ortschaften können aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.
- (3) Soweit es mit den jeweils geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist, bilden die neuen Ortschaften bei Bundestagswahlen einen eigenen Wahlbezirk und bei Landtags- und Kommunalwahlen einen eigenen Stimmbezirk. Die bisherige Stadt Visselhövede wird in drei Wahl- bzw. Stimmbezirke eingeteilt.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das in den vertragschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt für die entsprechenden Ortschaften (bzw. Ortsteile) gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.

- (2) Es tritt jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetzes mit Ausnahme der rechtskräftigen Bebauungspläne außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Visselhövede.
- (3) Das Samtgemeinderecht gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird. Es ist auch für die Gemeinde Kettenburg vorrangig anwendbar.

§ 4

Regelungen über Ortsräte und Ortsvorsteher

- (1) In die Hauptsatzung der Stadt Visselhövede wird aufgenommen, daß
- a) für die künftigen Ortschaften Hiddingen, Jeddigen, Nindorf, Schwitschen und Wittorf ein Ortsrat gebildet wird,
 - b) für die künftigen Ortschaften Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen ein Ortsvorsteher bestellt wird.
- (2) Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über die Ortsräte und die Ortsvorsteher.

§ 5

Bildung des Ortsrats und Ortsbürgermeister

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften
- | | | |
|-----------------------------|---|---------------|
| mit 400 bis 999 Einwohnern | = | 5 Mitglieder, |
| mit mehr als 999 Einwohnern | = | 7 Mitglieder. |
- (2) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden. Diese führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister bzw. stv. Ortsbürgermeister.
- (3) Für das Verfahren des Ortsrates gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der Stadt Visselhövede entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Ortsräte werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird in der Satzung bestimmt.
- (5) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

- (6) Der Ortsbürgermeister nimmt neben den Aufgaben als Vorsitzender des Ortsrates ehrenamtlich die Aufgaben eines Ortsvorstehers nach § 55 b NGO und nach § ~~7~~⁷ dieses Vertrages wahr. Die Verantwortung als Ortsbürgermeister gegenüber dem Ortsrat wird durch die Tätigkeit als Ehrenbeamter nicht berührt.

§ 6

Zuständigkeit des Ortsrates

- (1) Der Ortsrat hat die Belange der Ortschaft zu wahren und auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hinzuwirken. Es obliegt dem Rat der Stadt, dem Ortsrat durch die Hauptsatzung Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur eigenen Entscheidung zu übertragen und die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Ortsrat ist mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft unmittelbar betreffen. Dazu gehören insbesondere:
1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie der Erlaß von Baugestaltungssatzungen und Veränderungsperren,
 3. Errichtung, Unterhaltung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, von Straßen und Wegen einschl. Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung,
 4. Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 5. Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
 6. Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
 7. Bestellung des Ortsbrandmeisters und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
 8. Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes,
 9. Änderung der Grenzen des Ortsbezirks,
 10. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 11. Verwendung von Spenden und der Erträge von Stiftungen.
- (3) Dem Ortsrat werden die Unterlagen rechtzeitig vor der Einbringung von Beschlüßvorlagen in den zur Entscheidung berufenen Gremien zugeleitet.

§ 7

Bestellung und Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Zu Ortsvorstehern sollen ortschaftsverbundene Bürger gewählt werden. Dabei sollen Wahlvorschläge der Parteien oder Vorschlagsgruppen, die in der Ortschaft die höchste Stimmenzahl erreicht haben, berücksichtigt werden.
- (2) Die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Stadt Visselhövede zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nach besonderer Verwaltungsregelung zu erfüllen.
- (3) Die Ortsvorsteher sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, zugegen sein oder hinzugezogen werden.
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten eine durch Satzung festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 8

Vertretung der Ortschaften im Rat und in den Ausschüssen der Stadt

- (1) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher können, wenn sie nicht Mitglied des Rates sind, zu dessen Beratungen im Einzelfall hinzugezogen werden. Dies gilt entsprechend für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse. Auf Verlangen ist der Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Der Rat der Stadt bildet nach § 51 NGO einen "Landwirtschaftsausschuß". Es ist sicherzustellen, daß in diesem Ausschuß die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse sachkundiger Bürger nutzbar gemacht werden können.

§ 9

Haushaltsplanung

Anstelle von einzelnen Haushaltsplänen der jetzigen Stadt Visselhövede, der Gemeinden, der Samtgemeinde und des Volksschulzweckverbandes wird im Rechnungsjahr 1974 durch die Einheitsgemeinde ein einheitlicher Haushaltsplan aufgestellt. In diesen werden die von den genannten Körperschaften vor ihrer Auflösung unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze aufgestellten Haushaltsvoranschläge aufgenommen, soweit sie unter Berücksichtigung der im § 10 vereinbarten Realsteuerhebesätze in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind. § 20 ist zu beachten.

§ 10

Steuern

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern werden vom Rechnungsjahr 1974 an einheitlich festgesetzt. Sie betragen für das Rechnungsjahr 1974 bei der

Grundsteuer A	=	350	v. H.
Grundsteuer B	=	290	v. H.
Gewerbsteuer nach dem Ertrag und Kapital	=	305	v. H.

(2) Bis zum Rechnungsjahr 1974 einschl. wird die städtische Hundesteuer in den bisherigen Landgemeinden nicht erhoben.

§ 11

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

- (1) Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden für kommunale Maßnahmen in der der bisherigen Gemeinde entsprechenden Ortschaft verwandt.
- (2) Die bestehenden Rücklagen werden für kommunale Maßnahmen in der betroffenen Ortschaft verwandt.

§ 12

Jagdbezirke

- (1) Die bisherigen Jagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß selbständige Jagdbezirke. Die Eigentümer der Grundflächen jedes der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bilden eine selbständige Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinden entfallen oder die von Jagdpächtern zur Verfügung gestellt werden, sind für kommunale Maßnahmen in dem Ortsteil zu verwenden, der mit dem jeweiligen Jagdbezirk flächengleich ist.

§ 13

Schulangelegenheiten

- (1) Die vorhandenen Grundschulen bleiben erhalten, solange die Schulkonzeption des Landes nicht entgegensteht.
- (2) Der Volksschulzweckverband Visselhövede wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen gehen auf die künftige Stadt Visselhövede als Rechtsnachfolgerin über.

§ 14

Trinkwasserversorgung

- (1) Die Stadt Visselhövede wird die bisherige Mitgliedschaft der Gemeinden im Wasserversorgungsverband des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die entsprechenden Ortschaften und Ortsteile aufrechterhalten.
- (2) Der Rat der Stadt Visselhövede bestimmt, ggf. nach Anhörung des Ortsrates, wer die Stadt Visselhövede in den Organen des Wasserversorgungsverbandes vertritt. Soweit es die Satzung des Wasserversorgungsverbandes des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuläßt, soll aus jedem dem Wasserversorgungsverband angeschlossenen Ortsteil mindestens ein satzungsmäßiger Vertreter bestimmt werden. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode bleibt es bei der bisherigen Vertretung in den Organen.

§ 15

Versorgung mit elektrischer Energie

- (1) Die Versorgung mit elektrischer Energie richtet sich nach den Abmachungen, die zwischen den Gemeinden und den Energieversorgungsträgern getroffen worden sind.
- (2) Soweit derartige Abmachungen nicht bestehen, trifft die Stadt die erforderlichen Vereinbarungen.

§ 16

Feuerwehrrangelegenheiten

- (1) Folgende künftige Ortschaften bilden eine gemeinsame Ortswehr:
 - a) Buchholz und Rosebruch
 - b) Hiddingen und Drögenbostel
 - c) Jeddigen, Bleckwedel, Dreeßel und Wehnsen
 - d) Wittorf und LüdingenDie Freiwilligen Feuerwehren der übrigen Gemeinden bleiben als Ortswehren bestehen.
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu Ortsbrandmeistern bestellt, mit Ausnahme derjenigen in Bleckwedel, Drögenbostel, Lüdingen und Rosebruch.

- (3) Der bisherige Stadtbrandmeister der Stadt Visselhövede nimmt bis zur Ernennung eines neuen Stadtbrandmeisters die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die bisherigen Unterkreisbrandmeister übernehmen die Aufgaben von stellv. Stadtbrandmeistern bis zu einer entsprechenden Neuwahl.
- (4) Die Vorschriften über die Ernennung des Stadtbrandmeisters gelten für die Bestellung der Ortsbrandmeister entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Ortswehren zu (s. auch § 6 Abs. 1 Ziffer 7).

§ 17

Nutzung kommunaler Einrichtungen in den Ortschaften und Ortsteile

Die von der Stadt und den Gemeinden geschaffenen kommunalen Einrichtungen sind auch künftig grundsätzlich vorrangig dem bisherigen Benutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Unterhaltung der Gewässer

- (1) Sind die bisherigen Gemeinden an Stelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt die neue Stadt Visselhövede an ihre Stelle.
- (2) Die Stadt Visselhövede übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung bisher den Gemeinden oblag.

§ 19

Kies- und Sandgruben

Die Nutzung der Kies- und Sandgruben in den bisherigen Gemeinden soll vorwiegend, soweit es bisher üblich war, nach dem Zusammenschluß weiterhin den Einwohnern der jeweiligen Ortsteile im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten bleiben. Im übrigen sollen die gemeindeeigenen Sand- und Kiesgruben in erster Linie zur Unterhaltung und zum Ausbau von Straßen und Wegen genutzt werden.

§ 20

Besondere Leistungen

- (1) Die von der Stadt und den Gemeinden, der Samtgemeinde und dem Volksschulzweckverband bei Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen.

- (2) Die Stadt und die Gemeinden sind sich darüber einig, daß der Wirtschaftswegebau auch in Zukunft in allen Ortsteilen zu gleichen Rechten gefördert wird.

§ 21

Friedhöfe

- (1) Die aus der Stadt Visselhövede und den Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Lüdingen, Ottingen (für Riepholm), Rosebruch, Schwitschen und Wehnsen bestehende Interessentengemeinschaft für den Friedhof in Visselhövede wird mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen gehen auf die künftige Stadt Visselhövede über.
- (2) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Friedhöfe sollen den entsprechenden Ortsteilen verbleiben.

§ 22

Bedienstete der Gemeinden

- (1) Die Bediensteten und die Versorgungsempfänger der Stadt Visselhövede, der Gemeinden, der Samtgemeinde Visselhövede und des Volksschulzweckverbandes Visselhövede werden von der Stadt Visselhövede unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen. Sie werden mit ihren bisherigen oder artverwandten Aufgaben beschäftigt.
- (2) Der bisherige hauptamtliche Samtgemeindedirektor wird Stadtdirektor der künftigen Stadt Visselhövede.

§ 23

Übergangsvorschriften

- (1) Nach dem Zusammenschluß bis zur nächsten Kommunalwahl wird der Rat der neuen Stadt Visselhövede (Interimsrat) aus dem jetzigen Rat der Stadt Visselhövede mit 15 Ratsmitgliedern und aus den Bürgermeistern der 14 Gemeinden des Zuordnungsbereichs gebildet, zusammen also aus 29 Ratsmitgliedern.
- (2) Der Interimsrat bildet in seiner ersten Sitzung den Interimsverwaltungsausschuß aus 4 Vertretern der Stadt Visselhövede und 3 Vertretern der Landgemeinden.

werden in der ersten Sitzung des Interimsrates gewählt.

- (4) Interimshauptverwaltungsbeamter ist der bisherige Samtgemeindedirektor.
- (5) Bis zur Wahl der Ortsräte werden ihre Aufgaben von den Mitgliedern der bisherigen Gemeinderäte wahrgenommen.
Vorsitzender des Ortsrates ist der derzeitige Bürgermeister; sein Stellvertreter ist der derzeitige stellvertretende Bürgermeister.
- (6) Bis zur Wahl der Ortsvorsteher werden die derzeitigen Bürgermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortsvorstehers beauftragt.

§ 24

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetz in Kraft.

Geschehen zu Visselhövede, am 28. Januar 1974

G e n e h m i g u n g

Der von der Stadt Visselhövede sowie den Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf am 28. Januar 1974 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1) in Verbindung mit dem Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 10. Juli 1973 - 32.2 - 01470/143 - genehmigt, jedoch mit folgender Maßgabe: Auf Grund von § 19 Abs. 2 NGO bestimme ich, daß § 23 Abs. 1 des Vertrages um folgenden Satz 2 ergänzt wird: "Der Interimsrat wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister der Samtgemeinde Visselhövede einberufen."

Stade, den 1. Februar 1974

Der Regierungspräsident in Stade

Im Auftrage



J. G. W. Müller